Leseprobe

POLIZEI
DEIN PARTNER
Gewerkschaft der Polizei

# Verkehrswissen kompakt

Leseprobe

## Impressum

Bearbeitet und zusammengestellt von
Bernd Brutscher, Wadern-Morscholz

Fotos Titel/Innentitel: benjaminnolte/; Gerhard Seybert/stock.adobe.com

Nachdruck des redaktionellen Teils nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Sämtliche hier veröffentlichte Anzeigen, die im Kundenauftrag für die Drucklegung vom Verlag gestaltet wurden, sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigung und elektronische Speicherung ist nur mit Zustimmung des Anzeigenkunden und des Verlages erlaubt. Verstöße hiergegen werden vom Verlag, auch im Auftrag des Anzeigenkunden, unnachsichtig verfolgt.

VDP VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei

Forststraße 3 a • 40721 Hilden
Telefon 0211 7104-0 • Telefax 0211 7104-174
av@vdp-polizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleiterin: Antje Kleuker

Gestaltung und Layout: Jana Kolfhaus

Anzeigensatz: Guido Prenger, Düsseldorf
Druck: schmitz druck & medien GmbH & Co. KG
Weihersfeld 41 • 41379 Brüggen

© 2023

009-2023-000 **www.vdp-polizei.de**

# Verkehrswissen kompakt

## Praktische Hinweise für richtiges Verhalten im Straßenverkehr

**Stand: Oktober 2023**

POLIZEI
DEIN PARTNER
**Gewerkschaft der Polizei**

Neues aus dem Verkehrsrecht ..... x
Probezeit für Fahranfänger ..... x
Rund um die „Flensburger Punkte“ ..... x
Entzug der Fahrerlaubnis ..... x
Verkehrsverstöße und ihre Folgen ..... x
Auszüge aus dem Punktekatalog
in alphabetischer Reihenfolge ..... x

# Neues aus dem Verkehrsrecht

## Ausgewählte Themen aus den umfangreichen Änderungen der jüngsten Zeit und zur Rechtsprechung

### Halterkostenbescheid bei E-Scootern

*Beschluss des AG Hamburg-Altona vom 23.1.2023, 327b OWi 1/23, veröffentlich in juris*

**Sachverhalt:** Die Betroffene ist Halterin und Vermieterin eines E-Scooters mit amtlichem Kennzeichen […]. Bei einer Kontrolle durch die Polizei Hamburg am 08.09.2022 um 8:49 Uhr an der Kreuzung Elbgaustraße/ Weidplan in Hamburg stellte diese ausweislich eines Vermerkes fest, dass der E-Scooter durch das Abstellen auf dem Gehweg andere gefährdete und der Gehweg blockiert war.
Die Betroffene wurde hieraufhin mit Schreiben vom 12.9. und 02.11.2022 angehört zur Person des Fahrzeugführers. Auf die Kostenfolge des § 25a StVG wurde sie ausdrücklich hingewiesen. Dennoch hat sie die Person des Fahrers nicht benannt. Hieraufhin hat die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Inneres und Sport, mit Datum vom 24.11.2022 einen Halterkostenbescheid nach § 25a StVG erlassen und der Betroffenen die Kosten des Verfahrens auferlegt. Hiergegen wendet sich die Betroffene mit ihrem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 02.12.2022.
**Rechtslage:** Nach § 25a Abs.1 StVG werden dem Halter eines Kraftfahrzeugs im Falle eines Halt- oder Parkverstoßes die Kosten des Verfahrens auferlegt, wenn der Führer des Kraftfahrzeugs, der den Verstoß begangen hat, nicht vor Eintritt der Verfolgungsverjährung ermittelt wird oder seine Ermittlung einen unangemessenen Aufwand erfordern würde.
**Urteilsbegründung:** Die Betroffene ist Halter des in Rede stehenden Elektro-Kleinstfahrzeugs (E-Scooter) und damit Halter eines Kraftfahrzeugs im Sinne des § 25a Abs.1 StVG. Zudem handelt es sich vorliegend um einen Halt- bzw. Parkverstoß, der im Wege des Bußgeldverfahrens hätte geahndet werden können. Bei einem Halt- oder Parkverstoß im Sinne des § 25a Abs.1 StVG muss es sich um eine objektiv festgestellte gewollte Fahrtunterbrechung handeln, die nicht bloß durch die Verkehrslage oder sonstige äußere Umstände (z.B. Liegenbleiben auf der Autobahn infolge Kraftstoffmangels) veranlasst worden ist. Eine Beschränkung auf bestimmte Normen, wie z.B. § 12 oder § 13 StVO sieht das Gesetz indes nicht vor, so stellen auch das Halten oder Parken in einer sog. Umweltzone ohne die erforderliche Plakette einen Halt- oder Parkverstoß im Sinne des § 25a Abs. 1 StVG dar.

# Auszüge aus dem Punktekatalog

**Im nachfolgenden Auszug sind unfallträchtige und häufig begangene Verkehrsverstöße unter alphabetisch geordneten Oberbegriffen zusammengefasst:**

## Abbiegen

| Tatbestand | Euro | Punkte | Fahrverbot |
|---|---|---|---|
| Beim Linksabbiegen nicht voreinander abgebogen und dadurch einen anderen gefährdet. | 70 | • | |
| Abgebogen, ohne Fahrzeug durchfahren zu lassen und dadurch einen anderen gefährdet. | 140 | • | 1 Monat |
| Beim Abbiegen auf zu Fuß Gehende keine besondere Rücksicht genommen und ihn dadurch gefährdet. | 140 | • | 1 Monat |
| Beim Abbiegen in ein Grundstück, beim Wenden oder beim Rückwärtsfahren einen anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet. | 80 | • | |
| Abgebogen, ohne sich ordnungsgemäß oder rechtzeitig eingeordnet oder ohne vor dem Einordnen oder Abbiegen auf den nachfolgenden Verkehr geachtet zu haben. | 10 | | |
| – mit Gefährdung. | 30 | | |
| – mit Sachbeschädigung. | 35 | | |
| Als Linksabbieger auf längs verlegten Schienen eingeordnet und dadurch ein Schienenfahrzeug behindert. | 5 | | |
| Abgebogen, ohne die Fahrtrichtungsänderung rechtzeitig und deutlich anzukündigen. | 10 | | |
| Innerorts mit einem Kraftfahrzeug mit einer Gesamtmasse über 3,5 rechts abgebogen und nicht mit Schrittgeschwindigkeit gefahren. | 70 | • | |